



GZ: RL/6-OE/2017

# Strategische Partnerschaften

mit österreichischen Organisationen der  
Zivilgesellschaft (CSOs)

## Förderrichtlinie



die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit  
Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Telefon: +43 (01) 90399-0, [office@ada.gv.at](mailto:office@ada.gv.at), [www.entwicklung.at](http://www.entwicklung.at)

# Inhalt

1. Ausgangslage und Ziele.....	3
2. Rechtsgrundlagen und sonstige Bedingungen .....	3
3. Antragsberechtigung .....	3
4. Grundsätze und Ziele.....	3
5. Förderkriterien .....	4
5.1 Kapazität der antragstellenden Organisation .....	4
5.2 Qualität des Programms .....	4
5.3 Geographische Kriterien .....	5
5.4 Budget, Fördermittel, Fördersatz, Eigenmittel, Drittmittel .....	5
6. Ablauf .....	5
6.1 Einreichung.....	5
6.2 Bewertung .....	6
7. Programmdurchführung .....	6
7.1 Monitoring, Fortschrittskontrolle und Evaluierungen.....	6
7.2 Umwidmungen & Laufzeitverlängerungen.....	7
7.3 Sichtbarkeit der OEZA .....	7
8. Rechtsanspruch.....	7
9. Schlussbestimmungen .....	7

## 1. Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen der bilateralen Programm- und Projekthilfe der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) werden Vorhaben gefördert, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen. Dabei werden die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben wie der Agenda 2030 (Nachhaltige Entwicklungsziele, Addis Abeba Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung) und der Globalen Partnerschaft für Wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Busan Erklärung) berücksichtigt und Beiträge zu deren Erreichung geleistet.

Das Förderinstrument „Strategische Partnerschaften mit österreichischen Organisationen der Zivilgesellschaft (CSOs)“ gilt für **Programme in Entwicklungsländern des Südens oder des Ostens** (entsprechend der Definition des Development Assistance Committee/DAC der OECD), die von österreichischen Organisationen gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen in Entwicklungsländern durchgeführt werden und denen eine **mehrfährige entwicklungspolitische Strategie** zugrunde liegt.

## 2. Rechtsgrundlagen und sonstige Bedingungen

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl. I Nr. 49/2002, i.d.g.F.
- Ergänzend gilt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 (ARR), i.d.g.F.<sup>1</sup>
- Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, i.d.g.F.
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency (ADA) für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit (AVB), i.d.g.F.
- Manual Environmental and Social Impact Management, i.d.g.F. (Download: <http://www.entwicklung.at/publikationen/handbuecher/>)
- Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit i.d.g.F.

## 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind **Entwicklungsorganisationen** gemäß § 3 Abs. 2 des EZA-G **mit Sitz in Österreich**.

## 4. Grundsätze und Ziele

Eine Strategische Partnerschaft besteht aus einem **strategischen Programm in einer OEZA-Schwerpunktregion oder einem Schwerpunktland** und basiert auf einer mindestens **fünfjährigen Programmstrategie** der antragstellenden Organisation.

Die Strategische Partnerschaft ist in nationale und lokale Strategien der jeweiligen Partnerländer eingebettet und mit den lokalen/regionalen Entwicklungsplänen sowie mit relevanten lokalen und internationalen AkteurInnen abgestimmt. Die Planung und Ausarbeitung der Strategischen Partnerschaft erfolgt in Abstimmung mit der ADA.

Die Laufzeit einer Strategischen Partnerschaft beträgt **maximal fünf Jahre**. Bei erfolgreicher Umsetzung ist eine Verlängerung der Strategischen Partnerschaft grundsätzlich möglich.

---

<sup>1</sup> Bei Widersprüchen zwischen den zwei Rechtsgrundlagen geht das EZA-G vor.

Eine Strategische Partnerschaft ist **ergebnisorientiert**, erzielt **strukturbildende, nachhaltige, messbare Wirkungen** und leistet einen **maßgeblichen Beitrag** zur Armutsminderung und Verbesserung der Lebensbedingungen in der Programmregion. Ein inhaltlicher Fokus soll auf **anwaltschaftlichem Arbeiten / Advocacy**, nationaler und internationaler Vernetzung mit relevanten Stakeholdern und AkteurInnen sowie systematischem Wissensmanagement liegen.

## 5. Förderkriterien

### 5.1 Kapazität der antragstellenden Organisation

- Mindestens **sechs Jahre Erfahrung in der EZA**
- Mindestens **sechs Jahre Erfahrung mit Rahmenprogrammen**
- **Personelle und finanzielle Kapazitäten** zur Umsetzung der Strategischen Partnerschaft
- Inhaltliche **Schwerpunkte** und fachliche **Expertise** der Organisation
- **Vernetzung und Verankerung** in Österreich, international sowie in den Partnerländern

### 5.2 Qualität des Programms

- Die Strategische Partnerschaft muss einen **wesentlichen Beitrag zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs)** leisten.
- Eine Strategische Partnerschaft fokussiert auf **einen thematischen Schwerpunkt**, der sich in der Strategie widerspiegelt und auf der Expertise der Partnerorganisation basiert.
- Das Programm baut auf einer fundierten, datenuntermauerten **Problem-, Bedarfs- und Potenzialanalyse** auf.
- Das Programm inkludiert **anwaltschaftliche Maßnahmen**.
- Das Programm verfolgt einen **Multi-Stakeholder-Ansatz** und bindet relevante nationale und lokale AkteurInnen maßgeblich mit ein (Vernetzung inkl. Ansprechen „neuer“ AkteurInnen, z.B. Privatsektor).
- Das Programm lässt eine hohe **Breitenwirksamkeit** erwarten.
- Das Programm beinhaltet **innovative Aspekte**.
- Das Programm verfolgt **systematisches Wissensmanagement** (Kapazitätsentwicklung der beteiligten AkteurInnen, Erfahrungsaustausch, gemeinsames Lernen...).
- Das Programm gewährleistet eine adäquate **Risikoanalyse und Maßnahmen zur Minderung von Risiken**.
- Das Programm orientiert sich an den **Entwicklungsplänen der Partnerländer**.
- Das Programm orientiert sich an den **Prinzipien und Qualitätskriterien der OEZA**.
- **Synergien** mit anderen ADA-Programmen mit gleicher sektorieller und geographischer Ausrichtung sind vorgesehen.
- Gewährleistung von **Gender-, Umwelt- und Sozialstandards**.

Es besteht die Möglichkeit, eine „**Inception Phase**“ (z.B. für die Erarbeitung und Durchführung von Baseline-Studien, needs assessments, (Markt-)Analysen / inkl. Personal-, Reisekosten für österreichische/internationale ExpertInnen) im Ausmaß von **maximal sechs Monaten** durchzuführen.

## 5.3 Geographische Kriterien

Das **Programm muss in definierten OEZA-Schwerpunktländern<sup>2</sup> / –regionen umgesetzt werden**. Dabei können direkt an ein Schwerpunktländ angrenzende Entwicklungsländer in das Programm aufgenommen werden, wobei der Programmfokus in einem OEZA-Schwerpunktländ / in OEZA-Schwerpunktländern liegen muss.

## 5.4 Budget, Fördermittel, Fördersatz, Eigenmittel, Drittmittel

Das **Mindestvolumen des Gesamtbudgets** beträgt **EUR 2.500.000,-** für die fünfjährige Laufzeit.

Die **Höhe der Förderung** und der **Fördersatz** werden anhand vorstehender Kriterien (5.1 bis 5.3) festgelegt. Förderungen der OEZA werden ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Das **Projektbegleitentgelt (PBE)** beträgt **max. 10 % der Programmkosten**. Als Leistungskatalog gilt die PBE-Regelung zum Projektbegleitentgelt i. d. g. F., wobei der Betrag von EUR 160.000,- überschritten werden kann. Für die Durchführung einer „Inception Phase“ wird kein PBE zuerkannt.

Der **Fördersatz** beträgt **maximal 80 %**.

Der Förderwerber hat **Eigenleistungen** im Ausmaß von **mindestens 10 Prozent** der Projektkosten einzubringen, nachvollziehbar auszuweisen und nachzuweisen. Diese können entweder finanzielle Eigenmittel, Sach- oder Arbeitsleistungen des Förderwerbers oder Beiträge Dritter sein. Beiträge Dritter sind im Wesentlichen die finanzielle Beteiligung eines Projektpartners, Spenden, Sponsorengelder udgl. Förderungen durch Dritte (durch weitere Fördergeber) sind jedenfalls nicht als Beiträge Dritter, und somit nicht als Eigenleistungen anzusehen.

## 6. Ablauf

### 6.1 Einreichung

Die antragsberechtigte Entwicklungsorganisation meldet der ADA ihr **Interesse** an einer Strategischen Partnerschaft und übermittelt zu einer vereinbarten Frist per E-Mail **ein Programmkonzept** zur strategischen, thematischen und geografischen Ausrichtung („**Concept Note**“).

Nach positiver Bewertung der Concept Note durch die ADA reicht die Organisation **mindestens vier Monate vor Beginn** der Strategischen Partnerschaft das komplette **Förderansuchen** ein.

Das **Förderansuchen besteht aus:**

1. Strategische Partnerschaft – Programmdokument (Förderansuchen) inkl. Theory of Change (oder vergleichbarer Konzeptdarstellung)
2. Logical Framework Matrix
3. Zeitplan
4. Programmbudget
5. Ggfs. Unterlagen für die „Inception Phase“

Das Förderansuchen muss elektronisch, originalunterfertigt durch den/die Zeichnungsbeauftragte/n, bei der ADA eingereicht werden ([zivilgesellschaft-international@ada.gv.at](mailto:zivilgesellschaft-international@ada.gv.at)). Die

---

<sup>2</sup> <http://www.entwicklung.at/foerderungen/foerderungen-zivilgesellschaft/zivilgesellschaft-international/>

Unterlagen können auf Deutsch, Englisch oder Französisch vorgelegt werden. Für Unterlagen in anderen Sprachen ist vor dem Einreichen die Einwilligung der ADA einzuholen. Eine aussagekräftige Kurzbeschreibung des Programms zu Problemstellung, Zielen, Resultaten, Zielgruppen und Aktivitäten ist im Förderansuchen auf Deutsch zu verfassen (auch bei fremdsprachigen Einreichungen).

Die Formatvorlagen (z.B. Concept Note, Förderansuchen, weitere Unterlagen) befinden sich auf der ADA-Homepage (<http://www.entwicklung.at/foerderungen/foerderungen-zivilgesellschaft/zivilgesellschaft-international/>) zum Download.

## 6.2 Bewertung

Die Bewertung der Unterlagen (Concept Note und Förderansuchen) erfolgt durch eine **Kommission anhand der unter Punkt 5 genannten Kriterien**. Die Mitglieder der Kommission werden durch das Referat ZGI einberufen. Bei der Zusammensetzung der Kommission ist darauf zu achten, dass die Mitglieder aus zumindest zwei Abteilungen/organisatorischen Einheiten der ADA kommen und keine direkte hierarchische Beziehung zwischen ihnen besteht. Die Mitglieder der Kommission unterfertigen vor der Bewertung eine Unbefangenheitserklärung; sie haben weisungsfrei zu bewerten, es können den Mitgliedern der Kommission in Hinblick auf ihre Beurteilungstätigkeit keine Weisungen erteilt werden. Die Kommission soll aus drei Mitgliedern bestehen. Ausgewogenheit und fachliche Kompetenz sind bei der Zusammensetzung der Kommission die Hauptkriterien. Nach positiver Bewertung stellt die ADA ein Förderangebot aus (Erstellung des Fördervertrags).

## 7. Programmdurchführung

### 7.1 Monitoring, Fortschrittskontrolle und Evaluierungen

Die Entwicklungsorganisation garantiert laufendes **Monitoring** und **Risk Assessment**. Fortschrittskontrollen in Bezug auf die Zielerreichung werden jährlich von der Entwicklungsorganisation und deren lokalen Partnerorganisationen durchgeführt. Die Ergebnisse werden der ADA in den Berichten zur Kenntnis gebracht. Die Kosten dafür sind über das Projektbegleitentgelt (PBE) abgedeckt (**Ausnahme**: Inception Phase).

Die Berichtslegung über den **Fortschritt des Programms** erfolgt einmal jährlich anhand der Formatvorlagen in Deutsch, Englisch oder Französisch. Sollten andere Formate bzw. Sprachen Anwendung finden, ist vorab Einvernehmen mit der ADA herzustellen.

Einmal jährlich findet ein „**Reflexionsgespräch**“ zwischen der Entwicklungsorganisation und der ADA (referats- / abteilungsübergreifend) statt. Wenn das Programm in einem OEZA-Schwerpunktland umgesetzt wird, pflegt die Entwicklungsorganisation einen regelmäßigen Austausch mit dem jeweiligen Koordinationsbüro der ADA.

In Abstimmung mit der Entwicklungsorganisation kann die **ADA „field visits“** zum Zweck der inhaltlichen und rechnerischen Fortschrittskontrolle durchführen.

Die Durchführung einer **Mid-term-Evaluierung** und einer **End-Evaluierung** ist verpflichtend. Der Leitfaden für Programm- und Projektevaluierungen sind dafür die Basis (siehe [www.entwicklung.at](http://www.entwicklung.at)). Evaluierungen oder Reviews sind bereits bei der Planung im Budget vorzusehen. Terms of Reference für die Auswahl der EvaluatorInnen sind mit der ADA abzustimmen.

Nach vorangehender Abstimmung mit der Entwicklungsorganisation hat die ADA das Recht, Fortschrittsanalysen und Evaluierungen bei einzelnen Programminterventionen durchzuführen.

## 7.2 Umwidmungen & Laufzeitverlängerungen

Für Budgetumwidmungen sowie für Laufzeitverlängerungen gilt die **ADA Umwidmungsregelung** (siehe <http://www.entwicklung.at/downloads/>).

## 7.3 Sichtbarkeit der OEZA

Der Vertragspartner und die lokalen Partnerorganisationen haben bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Geräten und Einrichtungen das OEZA-Logo bzw. den Hinweis auf die Förderung aus Mitteln der OEZA gemäß der Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit i.d.g.F. anzubringen.

## 8. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die ADA ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Förderrichtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

## 9. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten: 1. April 2016

Aktualisiert: 31.07.2017 mit GZ: RL/6-OE/2017

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist das Referat Zivilgesellschaft International verantwortlich.

Dr. Martin Ledolter, LL.M.  
Geschäftsführer